



**Aktenzeichen: Pet 2-20-15-8272-000934**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 27.04.2023 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Gesundheit – als Material zu überweisen.

### **Begründung**

Mit der Petition wird gefordert, die Finanzierung der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) aus GKV-Beitragsmitteln einzustellen.

Zur Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt, dass es ordnungspolitisch höchst fragwürdig sei, eine dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) nachgeordnete Bundesbehörde mit Beitragsmitteln aus der GKV zu finanzieren. Diese Mittel für Präventionsangebote und Maßnahmen zur Patientenversorgung einzusetzen, wäre sinnvoller.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Diese wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Es gingen 345 Mitzeichnungen und 13 Diskussionsbeiträge ein.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich unter Berücksichtigung einer zu der Petition erbetenen Stellungnahme des BMG wie folgt dar:

Zunächst führt der Petitionsausschuss aus, dass die Krankenkassen gemäß § 20a Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) verpflichtet sind, zusammen und kassenübergreifend Leistungen zur Prävention und Gesundheitsförderung in Lebenswelten zu erbringen. Zur Unterstützung der Krankenkassen bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe beauftragt der Spitzenverband Bund der Krankenkassen die BZgA mit der Entwicklung der Art und Qualität krankenkassenübergreifender Leistungen, deren Implementierung und Evaluation, § 20a Absatz 3 SGB V. Hierfür erhält die BZgA eine Vergütung des Auftrags nach § 20a Absatz 3 Satz 4 SGB V. Die Vergütung dient nicht der Finanzierung der BZgA.



Als dem BMG nachgeordnete Behörde werden deren Amtsaufgaben aus dem Bundeshaus-halt (Einzelplan 15) finanziert. Die BZgA hat sicherzustellen, dass die vom Spitzenverband Bund der Krankenkassen geleistete Vergütung ausschließlich zur Durchführung der erteilten Aufträge eingesetzt wird.

Das Bundessozialgericht hat in den Gründen seiner Entscheidung vom 18. Mai 2021 (B 1 A 2/20 R) ausgeführt, dass die gesetzlichen Regelungen in § 20a Absätze 3 und 4 SGB V über die Beauftragung und Vergütung der BZgA nach seiner Auffassung gegen Artikel 87 Absatz 2 Grundgesetz (GG) verstößen. Da die Entscheidung des Bundessozialgerichts in der Sache von der Verfassungsmäßigkeit des § 20a Absätze 3 und 4 SGB V nicht abhing, war es an einer Vorlage an das Bundesverfassungsgericht gemäß Artikel 100 Absatz 1 GG gehindert.

Der Petitionsausschuss begrüßt die Planungen, eine Fortentwicklung des § 20a Absätze 3 und 4 SGB V unter Berücksichtigung der Hinweise des Bundessozialgerichts in der genannten Entscheidung alsbald in einem geeigneten Gesetzgebungsverfahren umzusetzen. Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Gesundheit – als Material zu überweisen.